

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 17. Mai 2016
BESCHLUSS NR. 2016-114
SEITE 1 von 2

Quartierplan Rennbahn, Teilrevision
Festsetzung nach § 158 Planungs- und Baugesetz (PBG)

B1.5.2

1. Ausgangslage

Die Teilrevision Quartierplan Rennbahn wurde seit der 2. Grundeigentümergeversammlung vom 6. März 2014 in einzelnen Themen überarbeitet. Es fanden vertiefte Überprüfungen und Detailgespräche mit den Grundeigentümern statt. Am 16. September 2014 wurde die Teilrevision des Quartierplans Rennbahn vom Stadtrat (Beschluss 2014-274) festgesetzt. Die Festsetzungsakten wurden von der Baudirektion des Kantons Zürich geprüft. Dabei wurde die Genehmigung mit dem Schreiben vom 8. Dezember 2014 sistiert.

Die Baudirektion des Kantons Zürich verlangte, dass für den Strassenabschnitt über der bestehenden Unterniveaugarage der Liegenschaft Thurgauerstrasse 109 ein einvernehmlicher Konzessionsvertrag mit den betroffenen Grundeigentümern (Konzessionsnehmern) erforderlich sei. Die Grundeigentümer lehnten die Verhandlung über einen Konzessionsvertrag ab.

In Absprache mit dem Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich und den betroffenen Grundeigentümern wird nun stattdessen eine Dienstbarkeit für den Strassenabschnitt über der bestehenden Unterniveaugarage eingetragen. Die Dienstbarkeit sichert der Öffentlichkeit das Fusswegrecht über jene Fläche, welche neu in das Trottoir ragt. Die Änderungen wurden vom zuständigen Grundbuchamt in Wallisellen überprüft und akzeptiert.

Um die technischen Voraussetzungen für die formulierte Dienstbarkeit zu erfüllen, wurde der gesamte Strassenverlauf samt des Trottoirs und des Wendehammers angepasst. Dies führt zu Korrekturen in der Neuzuteilung, im Kostenverleger Strassenbau, sowie zu kleinen Anpassungen bestehender Dienstbarkeiten.

Vorliegende Festsetzung ersetzt den Stadtratsbeschluss Nr. 2014-274 vom 16. September 2014. Die Festsetzungsakten erfüllen die Anforderungen gemäss § 157 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz (PBG) und enthalten die gemäss § 31 der Quartierplanverordnung (QPV) für die Regelung der Verfahrensziele erforderlichen Akten und Pläne.

2. Festsetzung

Gemäss § 158 PBG setzt der Stadtrat die Teilrevision des Quartierplans Rennbahn fest. Die Festsetzung bedarf gemäss § 159 PBG der Genehmigung der Baudirektion. Die Genehmigung erfolgt in der Regel innert zwei Monaten. Danach wird der Genehmigungsentscheid zusammen mit dem festgesetzten Quartierplan von der Stadtverwaltung veröffentlicht, in der Stadt aufgelegt und den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 17. Mai 2016
BESCHLUSS NR. 2016-114
SEITE 2 von 2

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Der Stadtratsbeschluss Nr. 2014-274 vom 16. September 2014 wird aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.
2. Die Teilrevision des Quartierplans Rennbahn, Stand 30. März 2016, wird nach § 158 PBG festgesetzt.
3. Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die festgesetzte Teilrevision des Quartierplans Rennbahn zu genehmigen.
4. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den Genehmigungsentcheid zusammen mit dem festgesetzten Quartierplan, nach § 159 PBG, zu veröffentlichen, aufzulegen und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Grundeigentümer und Berechtigte (gemäss separatem Verzeichnis, eingeschrieben)
 - Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf
 - Norbert Mattenberger, Rechtsanwalt, Narzissenstrasse 5, Postfach 2119, 8032 Zürich
 - Leiter Bau und Infrastruktur
 - Bereichsleiter Hochbau / Planung
 - Abteilung Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NGR-16-23 Quartierplan Rennbahn Teilrevision Festsetzung.docx

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Stadtschreiber:


Paul Remund


Hansruedi Bauer

VERSANDT:
19. MAI 2016

